



Ordnung des Deutschen Evangelischen Kirchentages

Präambel

Der Deutsche Evangelische Kirchentag wurde im Jahr 1949 bei der Deutschen Evangelischen Woche in Hannover von Reinold von Thadden-Trieglaff und seinen Freunden als Laienbewegung ins Leben gerufen. Nach der politisch bedingten Trennung der Kirchentagsarbeit von 1961 bis 1989 und aufgrund der Erfahrungen, die in diesen Jahren gewachsen sind, gibt sich der Deutsche Evangelische Kirchentag (DEKT) 1991 die folgende neue Ordnung.

Der Deutsche Evangelische Kirchentag will Menschen zusammenführen, die nach dem christlichen Glauben fragen.

Er will evangelische Christen sammeln und im Glauben stärken.

Er will zur Verantwortung in der Kirche ermutigen,

zu Zeugnis und Dienst in der Welt befähigen

und zur Gemeinschaft der weltweiten Christenheit beitragen.

Diesen Zielen dienen zentrale und regionale Kirchentage, Kongresse und Konsultationen. In ihnen wirken Menschen aus vielfältigen Tätigkeitsbereichen zusammen, auch über landeskirchliche Grenzen, über Unterschiede in Bekenntnis, Theologie und Ausdrucksformen der Frömmigkeit hinweg. Hier feiern sie miteinander Gottesdienst, suchen ihren Glauben besser zu verstehen, lernen ihre Weltverantwortung und ihre ökumenische Verpflichtung sachgerechter wahrzunehmen, setzen sich für die Erneuerung ihrer Kirchen ein und unterstützen entsprechende Initiativen.

§ 1

Die für die Leitung des DEKT verantwortlichen Organe sind:

- die Präsidialversammlung,
- das Präsidium,
- der Vorstand des Präsidiums,
- die Konferenz der Landesausschüsse,
- das Kollegium.

§ 2

Die Präsidialversammlung wertet den jeweils vergangenen zentralen Kirchentag aus, berät über inhaltliche Schwerpunkte und Strukturen für den nächsten und gibt Empfehlungen für dessen Losung. Sie lässt sich über sonstige Kirchentagsvorhaben berichten. Sie wählt die Mitglieder des Präsidiums (abgesehen von den Kooptationsplätzen), entscheidet über die Bestätigung des vom Präsidium vorgeschlagenen Vorstandes und nimmt die erforderlichen Zuwahlen zur Präsidialversammlung vor. Sie berät das Präsidium in allen Angelegenheiten, die sie für wichtig hält. Sie entscheidet über Änderungen dieser Ordnung.

Die Mitglieder der Präsidialversammlung haben das Recht, für die Besetzung frei werdender Wahlplätze in Präsidium und Präsidialversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Diese sind dem Nominierungsausschuss rechtzeitig vorzulegen, spätestens jedoch acht Wochen vor der jeweiligen Präsidialversammlung.

Der Nominierungsausschuss teilt den Mitgliedern der Präsidialversammlung mindestens fünf Wochen vor deren geplantem Sitzungstermin seine Nominierungen für die anstehenden Wahlen mit. Danach bis mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung der Präsidialversammlung können weitere Kandidatinnen und Kandidaten für die jeweils anstehenden Wahlen von mindestens 20 Mitgliedern der Präsidialversammlung zusätzlich nominiert werden. Jedes Mitglied der Präsidialversammlung kann dabei nur eine weitere Nominierung unterstützen.

§ 3

Die Präsidialversammlung besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Präsidiums,
- b) bis zu 25 Mitgliedern aus den Landesausschüssen und der KdL, darunter je ein/e Vertreterin oder Vertreter aus jedem Landesausschuss,
- c) bis zu zwanzig Vertreterinnen/Vertretern aus der inhaltlichen Arbeit des letzten beziehungsweise vorletzten zentralen Kirchentages unter Einschluss von Vertreterinnen/Vertretern des Marktes der Möglichkeiten und der kommunikativen Gruppen,
- d) den Vorsitzenden der Ständigen Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften oder einer/einem anderen von dem jeweiligen Gremium benannten ständigen Vertreterin/Vertreter,
- e) bis zu zehn berufenen Vertreterinnen/Vertretern kirchlicher Werke und Verbände,
- f) bis zu fünfzehn weiteren Persönlichkeiten, die aus besonderen Gründen berufen werden.

Auf Beschluss des Vorstandes können zur Präsidialversammlung Gäste ohne Stimmrecht eingeladen werden.

§ 4

Die Mitglieder nach § 3 c) werden je zur Hälfte alle zwei Jahre nach einem Kirchentag für vier Jahre gewählt; die Aufteilung der verfügbaren Plätze auf die jeweiligen Themenbereiche und anderen Veranstaltungsformen sowie den Wahlmodus legt der Vorstand auf Vorschlag des Kollegiums jeweils fest.

Über die Berufung nach § 3 e) und f) entscheidet die Präsidialversammlung. Die Berufung erfolgt auf sechs Jahre.

Für die Besetzung der Wahlplätze gemäß § 3 a), 3 e) und 3 f) ist im ersten Wahlgang die absolute, danach die relative Mehrheit erforderlich.

Die Mitgliedschaft in der Präsidialversammlung ist persönlich. Über Ausnahmen entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

§ 5

Die Präsidialversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten im Benehmen mit dem Präsidium einberufen. Die Einladung zur Präsidialversammlung ergeht mindestens fünf Wochen vor dem geplanten Sitzungstermin. Der Entwurf der Tagesordnung soll den Mitgliedern der Präsidialversammlung mindestens zehn Tage vor der Sitzung mitgeteilt werden.

§ 6

In der Regel tritt die Präsidialversammlung einmal jährlich zusammen. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder der Präsidialversammlung die Einberufung verlangt.

§ 7

Die Präsidialversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse der Präsidialversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung nicht anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit wird eine zweite Abstimmung durchgeführt. Ergibt auch diese Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin/des Sitzungsleiters.



§ 8

Das Präsidium trägt im Rahmen der vorliegenden Ordnung die Gesamtverantwortung für den DEKT. Es ist in allen Fällen zur Entscheidung befugt und verpflichtet, in denen nach dieser Ordnung nicht ein anderes Organ zuständig ist oder in denen Zweifel über die Zuständigkeit bestehen.

Insbesondere bestimmt das Präsidium aufgrund der Beratungen in der Präsidialversammlung und nach Vortrag durch das Kollegium Zeit, Ort und Programm der jeweiligen zentralen Kirchentage oder sonstiger öffentlicher Veranstaltungen und beruft die Vorbereitungsgruppen für einzelne Programmteile.

§ 9

Das Präsidium besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern, die von der Präsidialversammlung gewählt werden, ferner bis zu vier Mitgliedern des Vorstandes, der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden des Finanzausschusses, der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Konferenz der Landesausschüsse sowie den zuletzt ausgeschiedenen Mitgliedern des Vorstandes. Das Präsidium kann bis zu sechs weitere Mitglieder kooptieren.

Aus besonderen Gründen kann das Präsidium ständige Gäste ohne Stimmrecht berufen. Die jeweils gastgebende Landeskirche benennt zwei Vertreterinnen/Vertreter, die dem Präsidium für die Zeit der Vorbereitung und Durchführung des entsprechenden Kirchentages ohne Stimmrecht angehören.

Die Mitgliedschaft im Präsidium ist persönlich. Vertretung ist nicht möglich.

§ 10

Die nach § 9 gewählten und kooptierten Mitglieder des Präsidiums bekleiden ihr Amt für die Dauer von sechs Jahren. Eine Wiederwahl kann in begründeten Fällen vorgenommen werden. Jeweils nach zwei Jahren soll eine ungefähr gleiche Zahl von Plätzen zur Besetzung anstehen.

§ 11

Das Präsidium wird von der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen. Zu den Sitzungen soll vier Wochen vorher unter Angabe eines Entwurfs für die Tagesordnung eingeladen werden.

Das Präsidium muss einberufen werden, wenn die Präsidentin/der Präsident oder der Vorstand dies wünschen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 12

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 13

Wenn zur Erledigung einer einzelnen Angelegenheit die Einberufung des Präsidiums nicht erforderlich erscheint, kann die Präsidentin/der Präsident einen Beschluss auf schriftlichem Wege herbeiführen.

Das Präsidium kann bestimmte Entscheidungen, wenn dies aus Termingründen erforderlich ist, an den Vorstand übertragen.

§ 14

Der Vorstand des Präsidiums ist für die Planung und Durchführung der Sitzungen und Beschlüsse von Präsidium und Präsidialversammlung verantwortlich. Er vertritt den Kirchentag nach außen und übt die Dienstaufsicht über das Kollegium aus. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an den Sitzungen aller Gremien des DEKT teilzunehmen.

Die Präsidentin/der Präsident ist Vorsitzende/Vorsitzender und Sprecherin/Sprecher der Präsidialversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes sowie der jeweils stattfindenden Kirchentage. Im Verhinderungsfall wird die Präsidentin/der Präsident von einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand unterrichtet das Präsidium über seine Tätigkeit und legt der Präsidialversammlung den Bericht des Präsidiums vor.

§ 15

Der Vorstand des Präsidiums umfasst bis zu vier Mitglieder. Er wird vom Präsidium der Präsidialversammlung vorgeschlagen und von dieser insgesamt bestätigt. Lehnt die Präsidialversammlung die Bestätigung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ab, so wird ihr vom Präsidium ein neuer Vorschlag vorgelegt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt sechs Jahre. Das Präsidium entscheidet über den turnusmäßigen Wechsel zwischen den Mitgliedern des Vorstandes im Amt der Präsidentin/des Präsidenten.

Eine Abberufung des Vorstandes während seiner Amtszeit ist möglich, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder der Präsidialversammlung sich auf die Wahl eines neuen Vorstandes einigen.

§ 16

Für die Bereiche der Gliedkirchen oder für bestimmte Regionen der EKD bestehen Landesausschüsse des DEKT. Für ihre Arbeit geben sie sich eine eigene Ordnung, die inhaltlich im Einklang mit der Ordnung des DEKT stehen muss.

Die Landesausschüsse können regionale Kirchentage und andere regionale Veranstaltungen verantwortlich durchführen oder an ihrer Durchführung mitwirken.

Sie sind mitverantwortlich für die Vorbereitung und Nacharbeit der zentralen Kirchentage.

Sie fördern die Verbindung zwischen den jeweiligen Kirchen, deren Werken und Verbänden sowie den politischen, sozialen, kulturellen Gruppen und Einrichtungen ihrer Region einerseits und den Organen des DEKT andererseits.

In Kirchen, die keine Gliedkirchen der EKD sind, kann ein Ausschuss für Kirchentagsarbeit gebildet werden. Ein solcher Ausschuss kann auf Beschluss der Präsidialversammlung den Landesausschüssen gleichgestellt werden. Der Beschluss kann mit einfacher Stimmenmehrheit von der Präsidialversammlung wieder aufgehoben werden.

§ 17

Die Landesausschüsse regeln ihre Angelegenheiten selbständig; soweit ihre Tätigkeit die Angelegenheiten des gesamten DEKT betrifft, geschieht dies im Einvernehmen mit den dafür verantwortlichen Organen.

§ 18

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben bilden die Landesausschüsse die Konferenz der Landesausschüsse. Die KdL besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern jedes Landesausschusses sowie weiteren, durch die KdL gemäß Absatz 3 Satz 2 zu bestimmenden Mitgliedern.



Die Konferenz der Landesausschüsse ist verantwortlich für Koordination und Absprache zwischen den Landesausschüssen im Blick auf die in § 16 genannten Arbeitsfelder. Sie ist mitverantwortlich für die Arbeit des DEKT. Sie kann Empfehlungen an das Präsidium und die Präsidialversammlung geben, die von diesen zu behandeln sind.

Die Konferenz tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen. Im Rahmen der Grundsätze dieser Ordnung regelt sie ihre Geschäftsordnung selbständig.

§ 19

Die Konferenz der Landesausschüsse wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Zumindest eine/einer von beiden sollte nicht hauptberuflich in der Kirche tätig sein.

Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende sind Mitglieder des Präsidiums.

§ 20

Das Kollegium ist verantwortlich für die Durchführung der Planungen und Beschlüsse von Präsidialversammlung und Präsidium. Es berät und unterstützt die von der Konferenz der Landesausschüsse oder einzelnen Landesausschüssen beschlossene und initiierte regionalbezogene Arbeit. Es ist an die sich daraus ergebenden Richtlinien und an die Weisungen von Präsidium, Präsidentin/Präsident oder Vorstand des Präsidiums gebunden. In diesem Rahmen handelt es unter Leitung der Generalsekretärin/des Generalsekretärs nach eigenem Ermessen und in unmittelbarer Verantwortung gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten und dem Vorstand des Präsidiums.

Die Generalsekretärin/der Generalsekretär vertritt in Absprache mit dem Vorstand den Kirchentag nach außen. Sie/er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitglieder des Kollegiums und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zentralen Büros des DEKT.

Die Mitglieder des Kollegiums nehmen an den Sitzungen der Präsidialversammlung, des Präsidiums und der Konferenz der Landesausschüsse mit beratender Stimme teil, soweit diese Gremien nicht ausnahmsweise anders beschließen.

Die Generalsekretärin/der Generalsekretär hat unmittelbares Vortragsrecht in der Präsidialversammlung, dem Präsidium, der Konferenz der Landesausschüsse sowie im Finanzausschuss.

§ 21

Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Vorstand des Präsidiums bestellt, im Fall der Generalsekretärin/des Generalsekretärs im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 22

Für abgegrenzte Aufgaben des DEKT setzt das Präsidium im Einvernehmen mit der Präsidialversammlung Ausschüsse (Ständige und Sonderausschüsse) ein, bestimmt die Richtlinien ihrer Arbeit und kann gegebenenfalls ihre Tätigkeit beenden. Konstitutiv im Rahmen dieser Ordnung sind der Nominierungsausschuss (§ 23) und der Finanzausschuss (§§ 24, 25).

Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Präsidium für die Dauer von sechs Jahren berufen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

§ 23

Der Nominierungsausschuss bereitet die jeweils fälligen Wahlen für die Präsidialversammlung (nach Maßgabe der §§ 2–4) und das Präsidium (nach Maßgabe der §§ 2, 9, 10) durch die Aufstellung von Vorschlagslisten vor. Diese Listen müssen mehr Namen enthalten, als Plätze zu besetzen sind.

Den Nominierungsausschuss bilden Präsidialversammlung, Präsidium und Konferenz der Landesausschüsse gemeinsam, indem die Präsidialversammlung drei Mitglieder, das Präsidium drei Mitglieder und die Konferenz der Landesausschüsse ein Mitglied stellen. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Wird ein Mitglied in den Nominierungsausschuss gewählt, dessen Amtszeit in Präsidialversammlung, Präsidium oder Konferenz der Landesausschüsse keine vier Jahre mehr umfasst, so wird nach Ablauf dieser Amtszeit ein Mitglied für die verbleibende Amtszeit des Nominierungsausschusses nachgewählt.

§ 24

Der Finanzausschuss verantwortet das finanzielle Gebaren des DEKT nach Maßgabe der Satzung des Vereins zur Förderung des DEKT e.V.

Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Finanzausschusses sind Mitglieder des Präsidiums.

Maßnahmen von finanzieller Bedeutung bedürfen der Zustimmung beider Vorsitzender.

§ 25

Der Finanzausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. Die Präsidentin/der Präsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes des Präsidiums gehört dem Finanzausschuss kraft Amtes an. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär nimmt an den Beratungen des Finanzausschusses mit beratender Stimme teil, soweit dieser im Ausnahmefall nicht anders beschließt.

§ 26

Zur langfristigen Bearbeitung thematisch abgegrenzter Vorhaben können sich ständige Arbeitsgemeinschaften bilden. Ihre Einrichtung bedarf der Zustimmung des Präsidiums, das Nähere wird zwischen ihnen und dem Präsidium frei vereinbart.

§ 27

Zur thematischen Vorbereitung und Durchführung von Kirchentagen und ähnlichen Veranstaltungen können Arbeitsgruppenleitungen (AGL) gebildet werden. Eine AGL soll nicht mehr als zwanzig Mitglieder haben.

Die Mitglieder der AGL werden vom Präsidium berufen. Jede AGL wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter und eine Schriftführerin/einen Schriftführer. Sie teilt die Wahl dem Präsidium durch das Kollegium mit.

§ 28

Innerhalb des von der Präsidialversammlung und dem Präsidium erarbeiteten Rahmens planen die AGL ihr Veranstaltungsprogramm selbständig. Für das Durchführen ihrer Vorhaben sind sie auf die Zustimmung des Präsidiums angewiesen. Nach Abschluss des von ihnen mit vorbereiteten Kirchentages lösen sich die AGL auf.

§ 29

Die Regelungen der §§ 27 und 28 gelten entsprechend für Forumsleitungen, Projektgruppen oder andere Sonderausschüsse, die für besondere Veranstaltungen oder für bestimmte Programmteile des Kirchentages gebildet werden.

§ 30

Allgemeine Bestimmung: Wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Präsidialversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes des Präsidiums sollen Personen sein, die nicht hauptberuflich in der Kirche tätig sind. Von den Mitgliedern der Präsidialversammlung, des Präsidiums und des Vorstandes des Präsidiums sollen mindestens ein Drittel Frauen und mindestens ein Drittel Männer sein. Auch für die anderen Organe und Gremien des DEKT sind diese Relationen anzustreben.

§ 31

Rechtsträger des DEKT ist der eingetragene „Verein zur Förderung des Deutschen Evangelischen Kirchentages e.V.“. Der Verein hat die Aufgabe, die Rechtsgeschäfte des DEKT als Einrichtung in Permanenz satzungsgemäß und übereinstimmend mit dieser Ordnung zu führen. Dem Verein sollen alle Mitglieder des Präsidiums angehören. Für seine Geschäftsführung ist die Generalsekretärin/der Generalsekretär verantwortlich.

§ 32

Für die Durchführung einzelner Veranstaltungen (zentrale und regionale Kirchentage, Kongresse, Veranstaltungen mit anderen Institutionen) können Durchführungsvereine mit eigener Satzung gegründet werden, die nicht im Widerspruch zu dieser Ordnung stehen darf.

§ 33

Änderungen dieser Ordnung können von den in § 1 genannten Organen oder von sieben Mitgliedern der Präsidialversammlung beantragt werden. Änderungsanträge müssen dem Präsidium schriftlich mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Präsidialversammlung zugeleitet werden. Das Präsidium ist verpflichtet, solche Anträge der Präsidialversammlung vorzulegen. Änderungen treten in Kraft, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Präsidialversammlung anwesend ist und wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 34

In-Kraft-Treten: Diese Ordnung tritt am 1. November 1991 in Kraft, nachdem sie sowohl von der Präsidialversammlung des DEKT als auch von der Konferenz der Landesausschüsse des Evangelischen Kirchentages Ost (EKT/DDR) jeweils mit mindestens der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen worden ist.

Beschlossen von der Präsidialversammlung des DEKT und der Konferenz der Landesausschüsse Ost (EKT/DDR) am 1. November 1991 in Hofgeismar

In § 2 am 27. April 1996, in §§ 9, 15 und 16 am 24. März 2006 und in §§ 3 und 18 am 8. Oktober 2015 geänderte Fassung